

Eltern in der Pflegekinderhilfe:

**Beratung, Unterstützung, Beteiligung, Zusammenarbeit –
der rechtliche Rahmen im SGB VIII**

Für das Team im Dialogforum Pflegekinderhilfe:

Diana Eschelbach

Oktober 2019

Für die Bearbeitung der Themen „Beratung, Unterstützung und Beteiligung der Eltern durch die sozialen Dienste in der Pflegekinderhilfe“ sowie „Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern“ im Dialogforum Pflegekinderhilfe wird hier der aktuelle rechtliche Rahmen im SGB VIII dargestellt.

1. Wer sind „die Eltern“ aus juristischer Sicht?

Die Eltern oder auch Väter und Mütter sind im Kinder- und Jugendhilferecht immer wieder maßgeblicher Bezugspunkt für die Regelungen. Gemeint sind im Geltungsbereich des SGB VIII die rechtlichen Eltern.¹

Nach dem deutschen Recht ist rechtliche Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Vater eines Kindes ist nach § 1592 BGB grundsätzlich entweder der Ehemann der Mutter bei der Geburt, ansonsten derjenige, der die Vaterschaft wirksam anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Bei Adoption (Annahme als Kind) gelten die Adoptiveltern als Mutter bzw. Vater (§ 1754 BGB), sodass durch Adoption auch zwei Frauen oder Männer rechtliche Eltern sein können.

In der Praxis und Fachliteratur werden häufig Begriffe wie leibliche Eltern, Herkunftseltern, biologische Eltern, Geburtseltern, aber auch soziale Eltern oder Stiefelternteile verwendet, die verschiedene Personen meinen können, die aber jedenfalls nicht immer auch Eltern im Sinne des SGB VIII sind.

Vor dem rechtlichen Hintergrund bietet es sich an, den Begriff „Eltern“ zu verwenden und wenn nötig je nach Kontext oder Einzelfall zu differenzieren, etwa nach personensorgeberechtigten oder leiblichen Eltern.

2. Eltern im Gesetzestext des SGB VIII

2.1 Rahmenregelungen

§ 1 SGB VIII trägt die Überschrift „Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe“ und wiederholt in Absatz 2 das schon im Grundgesetz in Art. 6 Abs. 2 GG festgeschriebene sogenannte Elternrecht: *„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“* und den Zusatz zum sogenannten staatlichen Wächteramt: *„Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“* Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 soll die Jugendhilfe *„Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen.“*

Der Geltungsbereich des SGB VIII ist in § 6 SGB VIII definiert. Dort heißt es in Absatz 1: *„Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und*

¹ FK-SGB VIII/Münder/Eschelbach, 8. Aufl. 2019, § 6 Rn. 3.

Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben.“

Maßgeblich sind die Eltern bzw. deren gewöhnlicher Aufenthalt nach § 86 SGB VIII für die örtliche Zuständigkeit für Leistungen für Kinder und Jugendliche oder zumindest für die Kostenerstattung gem. § 89a SGB VIII im Fall der Dauerpflege nach § 86 Abs. 6 SGB VIII, wenn sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson bestimmt. Außerdem besteht gem. § 89b Abs. 1 SGB VIII auch ein Kostenerstattungsanspruch gegen das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern leben, wenn an einem anderen Ort eine Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) erforderlich wurde.

Im Bereich der Kostenbeteiligung sind es – neben den jungen Menschen – vornehmlich die Eltern, die zu den Kosten von voll- und teilstationären Jugendhilfemaßnahmen herangezogen werden (§ 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII).

2.2 *Verschiedene Leistungen im SGB VIII*

Mütter und Väter sind Adressat*innen unter anderem der folgenden Leistungen (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII):

- Die Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in § 16 SGB VIII richten sich an Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen.
- Mütter und Väter haben einen Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) und auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII).
- Die Hilfe in gemeinsamen Wohnformen nach § 19 SGB VIII steht bei Vorliegen der Voraussetzungen Müttern, Vätern oder schwangeren Frauen zu.

2.3 *Hilfe zur Erziehung*

In der Grundnorm des § 27 SGB VIII finden die Eltern keine explizite Erwähnung, ebenso wenig in § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege).

Mit der in § 28 SGB VIII geregelten Erziehungsberatung sollen *„Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung“* unterstützt werden.

Elternarbeit ist explizit im Gesetzestext aufgenommen nur bei der teilstationären Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII.

3. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und Beteiligung

3.1 Anspruchsinhaber: Personensorgeberechtigte

Der Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII, zu denen die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII gehört, steht den Personensorgeberechtigten zu. Dies können, müssen aber nicht die Eltern sein. An der Hilfeplanung sind gem. § 36 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 SGB VIII die Personensorgeberechtigten zu beteiligen, ihnen steht auch das Wunsch- und Wahlrecht zu (§ 5, § 36 Abs. 1 S. 4 SGB VIII).

Das Sorgerecht oder auch die elterliche Sorge (§ 1626 BGB) umfasst die Personensorge, die Vermögenssorge und jeweils die gesetzliche Vertretung. In § 1631 Abs. 1 BGB sind einige Bereiche der Personensorge aufgeführt, die Aufzählung ist allerdings nicht abschließend: *„Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“*

Nicht alle rechtlichen Eltern sind auch personensorgeberechtigt. Die rechtliche Mutter eines Kindes ist nach dem deutschen Recht immer personensorgeberechtigt, es sei denn, es ist ein Eingriff in ihr Sorgerecht durch das Familiengericht erfolgt. Dies gilt auch für jugendliche Mütter (neben der bestehenden (Amts-)Vormundschaft für das Kind, vgl. § 1673 Abs. 2 S. 2 BGB). Der rechtliche Vater eines Kindes ist nur dann von Gesetzes wegen personensorgeberechtigt, wenn sich seine Elternschaft durch Ehe mit der Mutter oder Adoption begründet. Hat er die Vaterschaft wirksam anerkannt oder wurde seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt, braucht es zusätzlich übereinstimmende Sorgeerklärungen oder ein familiengerichtliches Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge oder zur Übertragung der Personensorge. Auch das Sorgerecht des Vaters kann durch das Familiengericht entzogen oder beschränkt werden. Das Sorgerecht der Eltern ruht, wenn sie geschäftsunfähig sind (§ 1673 Abs. 1 BGB) oder das Ruhen aus tatsächlichen Gründen durch das Familiengericht festgestellt wurde (§ 1674 BGB). In diesen Fällen gelten sie nicht als personensorgeberechtigt (§ 1675 BGB).

Bei internationalem Bezug, etwa wenn die Familie aus dem Ausland nach Deutschland gekommen ist, können sich andere Sorgerechtsverhältnisse ergeben. Beispielsweise bleibt ein im Ausland von Gesetzes wegen begründetes Sorgerecht auch bei einem Umzug nach Deutschland bestehen, selbst wenn die ausländische Regelung anders ist als die deutsche (Art. 16 Abs. 3 Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ)

3.2 Einverständnis der Personensorgeberechtigten oder (Teil-)Sorgerechtsentzug

Voraussetzung für die Gewährung einer Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII ist der Antrag² bzw. das Einverständnis aller³ insoweit relevanten Personensorgeberechtigten. Nach ganz herrschender Meinung sind dafür zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht auf Antragstellung nach SGB VIII (oder expliziter auf Hilfen zur Erziehung) erforderlich.⁴

Beantragen die personensorgeberechtigten Eltern eine Vollzeitpflege bzw. stimmen sie einer Entscheidung zur Unterbringung in einer Pflegefamilie zu und tragen diese Entscheidung mit, muss die Hilfe vom Jugendamt gewährt werden, wenn ein erzieherischer Bedarf besteht und die Hilfe geeignet und notwendig ist. Sind die personensorgeberechtigten Eltern oder ist ein personensorgeberechtigter Elternteil mit einer Unterbringung außerhalb der eigenen Familie nicht einverstanden, obwohl nach Einschätzung der Fachkräfte des Jugendamtes eine solche Hilfemaßnahme erforderlich ist und ansonsten eine Kindeswohlgefährdung vorliegen würde, kann das Jugendamt bei dem zuständigen Familiengericht den Entzug der elterlichen Sorge oder Entzug von Teilen der elterlichen Sorge anregen. Das Familiengericht muss von Amts wegen prüfen, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB vorliegt und ob der Eingriff in das elterliche Sorgerecht notwendig ist oder ob der Kindeswohlgefährdung auch mit „milderen“ Mitteln begegnet werden kann (§ 1666a BGB). Das Familiengericht kann Teile des Sorgerechtes wie z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht, Anträge bei Ämtern und Behörden zu stellen, entziehen. Reicht ein solcher Entzug von Teilen des Sorgerechtes aus, um die erforderliche Hilfemaßnahme sicherzustellen, verbleiben die übrigen Teile des Sorgerechtes bei den Eltern. Sind die Eltern nicht erreichbar oder widersprechen sie notwendigen Entscheidungen, können auch weitere Teile des Sorgerechtes (z.B. die Gesundheitsfürsorge oder die Vertretung in schulischen Angelegenheiten) oder das Sorgerecht insgesamt entzogen werden. Auch dauerhafte Gleichgültigkeit (z.B. wiederholte Nichtteilnahme an Hilfeplangesprächen und Nichterreichbarkeit bei wichtigen Fragen) kann im Einzelfall einen Sorgerechtsentzug rechtfertigen, wenn die Eltern damit ihrer Verpflichtung, das Sorgerecht auszuüben, nicht nachkommen.

Im Falle eines Eingriffs in das Sorgerecht dürfen immer nur diejenigen Bereiche der elterlichen Sorge entzogen werden, deren Entzug für eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Das Familiengericht hat zudem in regelmäßigen

² Es bestehen in der Jugendhilfe keine gesetzlichen Formvorschriften für die Antragstellung, ein Antrag kann ausdrücklich oder konkludent gestellt werden, vgl. BVerwG 31.05.2018 – 5 C 1/17, JAmt 2018, 582.

³ vgl. BVerwG 14.11.2013, 5 C 34.12 = JAmt 2014, 47.

⁴ FK-SGB VIII/Tammen/Trenczek, 8. Aufl. 2019, § 27 Rn. 36.

Abständen zu überprüfen, ob der Entzug des Sorgerechtes noch gerechtfertigt ist (§ 1696 BGB) oder ob er aufgehoben werden kann.

§ 1696 BGB

„(2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.“

In der Praxis werden von den Familiengerichten wegen Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB üblicherweise zur Ermöglichung von stationären Jugendhilfeleistungen wie der Vollzeitpflege unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Antragsrecht und die Gesundheitsfürsorge entzogen. Werden Teile des Sorgerechtes entzogen, wird für die Bereiche ein*e Pfleger*in eingesetzt. Wird das Sorgerecht insgesamt entzogen, erhält das Kind eine*n Vormund*in. Auch Pflegeeltern können bei einem (Teil-)Entzug des Sorgerechts wegen Kindeswohlgefährdung als Pfleger*in oder Vormund*in bestellt werden, außerdem besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Eltern durch das Familiengericht Teile des Sorgerechts auf die Pflegeeltern zu übertragen (§ 1630 Abs. 3 BGB). Der/die Pfleger*in/Vormund*in übernimmt die Aufgaben des Sorgeberechtigten. Beantragt diese/r die Hilfe zur Erziehung bzw. ist damit einverstanden, ist die Gewährung von Vollzeitpflege auch gegen den Willen der im Übrigen noch personensorgeberechtigten Eltern möglich. Allerdings sind diese bei allen Fragen, die über die entzogenen Teilbereiche der Personensorge hinausgehen, z.B. Schulwahl oder Umgangsbestimmung, weiterhin entscheidungsbefugt. Bei Meinungsverschiedenheiten im Kontext der Ausübung der Personensorge soll das Jugendamt eingeschaltet werden (§ 38 SGB VIII).

3.3 *Rechtsanspruch von Eltern?*

Zusammengefasst: Nur die insoweit relevant personensorgeberechtigten Eltern müssen von Gesetzes wegen mit der Hilfestellung einverstanden sein und sind an der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII zu beteiligen.

Ein eigener expliziter Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Beteiligung unabhängig vom aktuellen Personensorgerecht und der Perspektive einer Fremdunterbringung steht den Eltern bislang gesetzlich nicht zu.⁵ Nur im Rahmen von § 37

⁵ s. zur Schaffung eines solchen Rechtsanspruchs s. Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 12.04.2017 (dort § 37a SGB VIII-E „Beratung und

Abs. 1 SGB VIII soll das Jugendamt während eines „im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums“ Beratung und Unterstützung leisten, damit sich die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so weit verbessern, dass diese das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann.

4. Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

§ 37 SGB VIII enthält gesetzliche Vorgaben für die Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie und nimmt in Absatz 1 auf die Eltern und die Herkunftsfamilie Bezug:

„(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.“

Die Verpflichtung zur Förderung einer bzw. zum Hinwirken auf eine Zusammenarbeit der im Rahmen einer stationären Jugendhilfeleistung mit der Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen betrauten Erziehungsverantwortlichen (Pflegeperson oder Mitarbeiter*in der Heimerziehung) und den Eltern richtet sich an das für die Gewährung der Leistung zuständige Jugendamt. Die Zusammenarbeit zwischen Pflegeeltern und Eltern muss zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen gestaltet sein.

5. Beratung und Unterstützung der Eltern bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Wird ein Kind oder ein*e Jugendliche*r im Rahmen einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII untergebracht bzw. eine solche Hilfe zur Erziehung gewährt, muss das Jugendamt parallel die Herkunftsfamilie beraten und unterstützen mit dem Ziel, eine Rückkehr in deren Haushalt bzw. ein Zusammenleben mit den Eltern zu ermöglichen, denn dies ist

Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei stationären Leistungen“) und die entsprechende Kommentierung des Dialogforum Pflegekinderhilfe.

grundsätzlich vorrangiges Ziel einer Fremdunterbringung als Hilfe zur Erziehung.⁶ Herkunftsfamilie meint in erster Linie die Eltern, muss aber weiter verstanden werden und wird sich ggf. auch oder stattdessen auf andere Personen beziehen können, bei und mit denen das Kind gelebt hat.

Im Gesetzestext steht, dass die *„Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie [...] so weit verbessert werden [sollen], dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann“*. Die möglichen Formen der Unterstützung sind nicht benannt, es ist aber eindeutig anerkannt, dass diese Unterstützung auch in Form der (Weiter-)Gewährung von ambulanten Hilfen im Haushalt bzw. für die Eltern erfolgen kann und bei Bedarf muss.⁷ Allerdings werden trotz der klaren gesetzlichen Vorgaben in der Praxis zuvor gewährte ambulante Hilfen in der Familie häufig eingestellt bzw. keine gewährt, wenn ein Kind fremduntergebracht wurde.⁸

Zudem *„soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird“*. Schon daraus ergibt sich, dass während der ersten Perspektivplanung und Stärkung der Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie Kontakte mit den Eltern stattfinden und gefördert und häufig begleitet werden müssen, wenn sie mit dem Kindeswohl vereinbar sind. Ein regelhafter Kontaktabbruch ist unzulässig.⁹ Als Unterstützung kommt neben Vorbereitung und Begleitung von Kontakten auch die Übernahme der durch Besuche entstehenden Kosten in Frage.¹⁰

Vorgesehen sind die Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie zur Stabilisierung und Verbesserung der Erziehungsverhältnisse sowie die Beziehungsförderung, damit die Rückkehr *„innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums“* gelingen kann. Was unter diesem vertretbaren Zeitraum zu verstehen ist, kann sich nur aus einer entwicklungspsychologischen und darüber hinaus aber immer einzelfallbezogenen Betrachtung ergeben.¹¹ Aus dem Wortlaut der Formulierung ergibt sich ein expliziter Auftrag zur Beratung und Unterstützung der Eltern nur solange, wie eine Rückkehr aus Gründen des Kindeswohls noch vertretbar erscheint. Ist innerhalb dieses Zeitrahmens keine Rückkehr möglich, soll eine *„dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden“*. In Bezugnahme

⁶ FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen, 8. Aufl. 2019, § 37 Rn. 13.

⁷ Das letztlich zwar vom Bundestag beschlossene, aber nicht im Bundesrat behandelte Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG (BT-Drs. 18/12946, 18/12330) sah in Bezug darauf eine Klarstellung in § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E vor, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht, hier § 33 SGB VIII und ambulante Hilfen; s. allgemein DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2011, 76 und 2012, 579 sowie Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (G 6/15 vom 14. Juni 2016).

⁸ FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen, 8. Aufl. 2019, § 37 Rn. 16.

⁹ FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen, 8. Aufl. 2019, § 37 Rn. 7 mwN.

¹⁰ so die hM, vgl. Wiesner/Schmid-Obkirchner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 37 Rn. 22.

¹¹ vgl. Wiesner/Schmid-Obkirchner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 37 Rn. 17.

auf § 33 S. 1 SGB VIII kann diese dann auch eine auf Dauer angelegte Lebensform in einer anderen Familie sein. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zum Jugendhilferecht das Familienrecht grundsätzlich keine dauerhafte Fremdunterbringung vorsieht – jedenfalls nicht gegen den Willen der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Eltern, weshalb immer wieder gefordert wird, die Regelungen in Einklang zu bringen, um dem Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen nach Kontinuität und stabilen Lebensverhältnissen gerecht werden zu können.¹² Um eine für alle Beteiligten gelingende Hilfe auch in Form einer auf längere Dauer angelegten Vollzeitpflege und die dafür nötige Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegeeltern zu ermöglichen, muss das Jugendamt zumindest aus fachlichen Gründen auch weiterhin Beratung und Unterstützung der Eltern sicherstellen, auch wenn dies bislang im Gesetz nicht ausdrücklich vorgegeben ist.

¹² vgl. Eschelbach, Expertise Dialogforum Pflegekinderhilfe, Kap. 1.4 mwN. Dialogforum Pflegekinderhilfe, Bündelung zentraler fachlicher Positionen, Handlungsbedarfe und Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe aufbereitet für die Konsultationen im Rahmen des SGB VIII-Reformprozesses „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ in der 19. Legislaturperiode; S. 19; Dialogforum Pflegekinderhilfe, Kommentierung vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG), S. 9 ff.